

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kriegshinterbliebenenfürsorge

Stocker, August

Karlsruhe i.B., 1918

Anl. 12. Erlaß vom 4. Mai 1917. J.-Nr. 17987. Die vormundschaftsgerichtliche Fürsorge für Kriegswaisen betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

Anl. 12.

Erlaß vom 4. Mai 1917.

S.-Nr. 17987.Die vormundschaftsgerichtliche Fürsorge
für Kriegswaisen betr.

Der nachstehende in Nr. 22 des Armeeverordnungsblattes
1917 veröffentlichte Erlaß des Königl. Preuß. Kriegsministeriums
wird hiermit zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

Karlsruhe, den 4. Mai 1917.

Ministerium des Gr. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Dusch.

A.G.R. Norm. V. (XI).

N.R. Norm. V. (XI).

Berlin, den 21. April 1917.

Kriegsministerium
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 3803/2. 17. B. 4.

Nr. 392. Uneheliche Kinder
als Pflegekinder.

Den Begriff Pflegekinder (§§ 12,⁴ Absatz 3 und 14,^{1d}
Absatz 3 der Kriegsbefoldungsvorschrift, § 27 Absatz 3 Offizier-
Pensionsgesetz, § 39 Absatz 3 Mannschftsversorgungsgesetz und
§ 29 Nr. 2 Absatz 3 Militärhinterbliebenengesetz) kennt das
heutige bürgerliche Recht nicht mehr; für die Auslegung des
Begriffs muß daher die Auffassung des täglichen Lebens heran-
gezogen werden. Danach sind an sich uneheliche Kinder nicht
ganz auszuschließen.

Ein uneheliches Kind kann aber nicht schon dann als
Pflegekind im Sinne der obigen Vorschriften angesehen werden,
wenn ein gefallener Kriegsteilnehmer die Vaterschaft anerkannt
und sich zur Entrichtung eines jährlichen Unterhaltsbetrages
bereit erklärt, diesen auch bis zu seinem Tode geleistet hat.
Maßgebend ist vielmehr die Feststellung, ob der Vater nach Lage
des Falles das Kind bis zu seinem Tode wie ein eheliches
unterhalten und so durch die Art seiner Fürsorge zum Ausdruck
gebracht hat, daß er es als Pflegekind im Sinne der Auffassung
des täglichen Lebens ansehen wollte. Die Aufnahme in den
Hausstand des unehelichen Vaters ist nicht Erfordernis für die
Anerkennung eines solchen Kindes als Pflegekind.

v. Dven.